

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 15

Rottenburg am Neckar, 10. November 2015

Band 59

Prävention sexueller Missbrauch

Bischöfliches Ordinariat	
Regularien zur Aufarbeitung und zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	450
(1) Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	451
(2) Erklärung von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Umsetzung der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	456
(3) Verfahrensregeln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids	458
(4) Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	458
(5) Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	462
(6) Ausführungsregelung zur Anwendung des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	464
(7) FAQs zum erweiterten Führungszeugnis	466
(8) Muster – Selbstauskunftserklärung	470
(9) Muster – Begleitbrief für Hauptamtliche	471
(10) Muster – Begleitbrief für ehrenamtlich tätige Personen	472
(11) Muster – Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Arbeitgeber (Hauptamtliche)	473
(12) Muster – Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim kirchlichen Träger (Ehrenamtliche)	474
(13) Muster zur Bestimmung der verantwortlichen Person	475
(14) Muster – Erklärung zur Verschwiegenheit für die verantwortliche Person nach § 4 Abs. 5 des Bischöflichen Gesetzes	476
(15) Muster – Dokumentationsblatt für die Kirchengemeinden/sonstigen kirchlichen Einrichtungen bzgl. der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei haupt-, neben- (im Wiedervorlagefall) oder ehrenamtlich tätigen Personen gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII	477
(16) Musterverhaltenskodex mit Zustimmungserklärung bei fehlendem Verhaltenskodex vor Ort	478
(17) Musterverhaltenskodex mit Zustimmungserklärung bei vorhandenem Verhaltenskodex vor Ort	480
(18) Handreichung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	481
(19) Rahmenordnung zur Abstimmung der Zusammenarbeit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	488
(20) Formular für den Bericht an die Kommission sexueller Missbrauch	489
(21) Beratung bei Vermutung eines sexuellen Missbrauchs oder Grenzübergreifen	490
(22) Maßgebliche Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt	491

Regularien zur Aufarbeitung und zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Einleitung

Das Sprechen von Betroffenen über sexuellen Missbrauch, den sie durch Kleriker, Ordensangehörige und andere kirchliche Mitarbeitende erfahren haben, führte zu Erschütterungen im Raum der katholischen Kirche, so auch in unserer Diözese. In den letzten Jahren fand eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik als solcher sowie mit den Berichten von Betroffenen und den Taten statt, die fortauern wird. Mit vielfältigen Initiativen zur Prävention wird daran gearbeitet, weitere Verletzungen zu verhindern. Die öffentliche Diskussion löste eine breitere gesellschaftliche Auseinandersetzung und den Beginn eines umfassenden Lernprozesses aus. Im Vordergrund steht der Schutz der besonders Schutzbedürftigen vor sexualisierter Gewalt: Es geht um Jungen und Mädchen sowie behinderte, gebrechliche oder kranke Personen jeglichen Alters. Unser Ziel ist die Schaffung von sicheren Lern- und Lebensräumen in unserer Diözese: Vertrauen, das in uns gesetzt wird, möchten wir rechtfertigen, verlorenes Vertrauen wollen wir wiedergewinnen.

Die Maßnahmen, die wir in den letzten Jahren ergriffen haben, sind in verschiedenen Gesetzen und Erlassen normiert. In diesem Kirchlichen Amtsblatt sind der besseren Übersicht und Umsetzung wegen für den Veröffentlichungszeitpunkt umfassend sowohl bereits bestehende Regelungen wie auch neue Gesetze und Ordnungen zusammengestellt. Darüber hinaus werden Hilfsmittel zur Umsetzung der Regelungen vor Ort sowie wichtige Kontaktadressen benannt.

1. Bereits 2002 hat Bischof Dr. Fürst die „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM) eingerichtet. Unter dem Vorsitz einer Person des öffentlichen Lebens werden hier Anzeigen gegen Kleriker und andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese beraten und Empfehlungen für das Handeln der verantwortlichen Leitungsebene ausgesprochen. Grundlage für die Arbeit der KsM sind die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ von 2013 (1) s. S. 451, die Bischof Dr. Gebhard Fürst mit seiner Erklärung vom 15.12.2013 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart modifiziert und in Kraft gesetzt hat (2) s. S. 456.

Die aktuellen Kontaktadressen der Mitglieder und der Geschäftsstelle der „Kommission sexueller Missbrauch“ finden Sie unter (2), II., s. S. 456.

Zu den Aufgaben der KsM gehört es u. a., Empfehlungen in Bezug auf „Materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittener Leids“ auszusprechen. Hierzu wurden bei der Einführung dieser freiwilligen Leistungen durch die Bischofskonferenz 2011 diözesane Verfahrensregeln entwickelt (3) s. S. 458.

2. Auf der Basis der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (novellierte Fassung von 2013) wurde eine „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachse-

nen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erarbeitet. Diese tritt mit der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft (4) s. S. 458.

Kern der Präventionsordnung ist die Verpflichtung aller kirchlichen Träger zur Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten. Es gilt, nachhaltig eine „Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung“ zu entwickeln und zu leben.

Eine weitere Vorgabe der Präventionsordnung der Diözese ist die Errichtung einer diözesanen Koordinationsstelle. Seit 1.12.2012 existiert dazu im Bischöflichen Ordinariat die Stabsstelle „Prävention, Kinder- und Jugendschutz“ (2), VI., s. S. 457.

3. Kirche lebt vom Zusammenwirken aller Getauften. Wir sind dankbar für jede und jeden Einzelnen, die sich engagieren. Zum Schutz derjenigen, die uns anvertraut sind, haben wir in der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie als Veranstalter von Maßnahmen und Träger von Diensten und Einrichtungen gleichwohl die Verantwortung, darauf zu achten, dass Pastoral, Katechese, Erziehungs- und Betreuungsarbeit nur durch geeignete haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschieht.

Menschen, die bereits für Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bestraft wurden, dürfen daher nicht in unserem Auftrag mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten. Um dies sicherzustellen, müssen bereits seit 2011 alle hauptberuflichen Männer und Frauen in Pastoral und Bildungsarbeit dem jeweiligen Dienstgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das „Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (5) s. S. 462, einschließlich der dazugehörigen Ausführungsregelung (6) s. S. 464, tritt ebenfalls mit der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft. Es adaptiert die staatliche Gesetzgebung und erneuert die diözesanen Regelungen von 2011. Nunmehr sind auch ehrenamtlich Tätige je nach Art, Intensität und Dauer ihres Kontakts mit Kindern und Jugendlichen dazu verpflichtet, einem Beauftragten des Trägers ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Unter <http://vzorga.drsintra.de/> (Organisationshandbuch für die ortskirchliche Verwaltung der Diözese Rottenburg-Stuttgart) finden sich Hilfen zur Einschätzung der verschiedenen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Frage.

Antworten auf häufige Fragen zum Themenkomplex finden Sie bei den „FAQs zum erweiterten Führungszeugnis“ (7) s. S. 466. Die Umsetzung der Regelungen aus dem Bischöflichen Gesetz erleichtern verschiedene Musterschreiben (8–17 sowie eine Handreichung (18) s. S. 481, die in dieser Amtsblatt-Ausgabe veröffentlicht sind.

4. Klare Verhaltensregeln stellen ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber erwachsenen Schutzbefohlenen sicher. Laut Präventionsordnung ist daher ein Verhaltenskodex verbind-

lich anzuwenden und im jeweiligen Arbeitsbereich ggf. partizipativ anzupassen.

Den Verhaltenskodex für den verfassten kirchlichen Bereich finden Sie unter (16–17) s.S.478 u. 480. Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche sind zur Unterschrift der entsprechenden Zustimmungserklärung verpflichtet. Im Vordergrund der Unterzeichnung der Zustimmungserklärung zum Verhaltenskodex soll vor allem die Auseinandersetzung mit den Inhalten und Zielen unserer Prävention stehen.

5. Selbstständige kirchliche Rechtsträger unter der Aufsicht des Bischofs haben zum Teil eigene Regularien zur Aufarbeitung, Intervention und Prävention von sexuellem Missbrauch entwickelt und umgesetzt.

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat ebenfalls eine Stabsstelle „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ eingerichtet und eine unabhängige Ansprechperson beauftragt (21) s.S.490. Der Abschluss der Novellierung seiner Leitlinien von 2010 steht bevor. Die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgt baldmöglichst.

Die Stiftung „Katholische Freie Schulen“ hat eine Kommission zum Schutz vor sexuellem Missbrauch eingerichtet und Verfahrensregeln dazu erstellt.

Die Zusammenarbeit dieser verschiedenen Stellen mit der diözesanen „Kommission sexueller Missbrauch“ wurde 2012 in einer Rahmenordnung geregelt (19) s. S. 488.

Mithilfe eines Formulars (20) s. S. 489, informieren selbstständige Träger die diözesane Kommission über Missbrauchsfälle in ihrem Verantwortungsbereich.

6. Ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch erfordert eine aktive, aber auch umsichtige Übernahme und Wahrnehmung von Verantwortung. „Ruhe bewahren!“ und „Nicht auf eigene Faust vorgehen!“ sind hier wichtige Grundprinzipien. In kirchlicher Trägerschaft halten wir Beratungsangebote vor, die von allen Mitarbeitenden genutzt werden können und sollen (21) s. S. 490.

Darüber hinaus können auch nichtkirchliche und überregionale Beratungsangebote mit ausgewiesener Fachexpertise in Anspruch genommen werden. Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.drs.de/rat-und-hilfe/praevention-kinder-und-jugendschutz.html.

Wir hoffen, mit unseren Regelungen und dieser Veröffentlichung den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen voranzubringen und zu erleichtern. Im vielfältigen Umgang und der Begegnung mit den Ihnen anvertrauten Menschen wünschen wir Ihnen viel Freude und Gottes Segen!

Rottenburg, den 29. Oktober 2015

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

(1) LEITLINIEN

für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen, ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige² oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.⁴ Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.⁵

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. can. 573 bis 746 CIC).

³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrsvollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

⁴ Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher unglaubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen.“ (S. 42).

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden.

Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „Intima Ecclesiae natura“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit
 - sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB)
 - als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁶, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten, und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

⁶ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zuhilfenahme des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.
5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.
6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychothe-

rapeutischem, pastoralem sowie juristischem⁷ und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.
11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden.

Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC⁸) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.
13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

⁷ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

⁸ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC), oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.
15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).

C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.
18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.
19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Straf-

verfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 § 1 SST).

23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC⁹).
25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.
28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es, zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.
35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen

⁹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.

38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

D. HILFEN

Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.
44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbstständige kirchliche Einrichtungen der Träger.
45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien wer-

den von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.
50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.¹⁰ Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.
51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.
53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

¹⁰ Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

F. ÖFFENTLICHKEIT

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME

55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).
57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlene durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

I. GELTUNGSDAUER

58. Die vorstehenden Leitlinien gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 26. August 2013

BO-Nr. 4398 – 12.08.15

(2) Erklärung von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Umsetzung der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlene durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der Diözese Rottenburg Stuttgart“

zuletzt geändert durch Veröffentlichung im KABL. 2014, S. 402

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch in den Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Gruppen.

Nach Fortschreibung der „Leitlinien“ der Deutschen Bischofskonferenz von 2002 und 2010 wird für die Umsetzung der neuen Leitlinien vom 16.09.2013 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart neben der weiterhin gültigen bischöflichen Erklärung vom 15.10.2010 (KABL. Nr. 13, 2010, S. 295) im Einzelnen Folgendes weiter bestimmt:

I.

Anstelle des „Beauftragten und der Errichtung eines Beraterstabs“ (Leitlinie 7) tritt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart weiterhin die 2002 eingesetzte „Kommission sexueller Missbrauch“ (= KsM; BO Nr. A 246, KABL. 2002, S. 185).

II.

Die Kommission sexueller Missbrauch setzt sich derzeit aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Ordentliche Mitglieder

- Vorsitzende
Dr. Monika Stolz MdL
E-Mail: monika.stolz@ksm.drs.de
- Leiter Hauptabteilung Pastorales Personal
Domkapitular Paul Hildebrand
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-370
E-Mail: ksm-phildebrand@ksm.drs.de
- Leiter der Hauptabteilung Personal
Leitender Direktor i. K. Hermann-Josef Drexl
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-539
E-Mail: ksm-hdrexl@ksm.drs.de
- Juristin des Bischöflichen Ordinariats
Oberrechtsrätin Dr. Tanja Johner-Camaj
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-750
E-Mail: ksm-tjohner@ksm.drs.de
- Kirchenrechtler der Universität Tübingen
Prof. Bernhard Sven Anuth
E-Mail: Bernhard.Anuth@ksm.drs.de

- Vom Diözesanrat benannte Person
Gabriele Derlig
E-Mail: Gabriele.Derlig@ksm.drs.de
- Vom Diözesan-Priesterrat benannte Person
Msgr. Herbert Schmucker
E-Mail: Herbert.Schmucker@ksm.drs.de
- Psychiatrischer Sachverständiger
Dr. Christoph Funk
E-Mail: Christoph.Funk@ksm.drs.de

2. Mit der Voruntersuchung beauftragte Berichtserstatter (Vier-Augen-Prinzip)

- Officialatsoberrat Dr. Norbert Reuhs
Marktplatz 11, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-349
E-Mail: ksm-nreuhs@ksm.drs.de
- Pastoralreferentin Mechthild Berchtold
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-371
E-Mail: ksm-mberchtold@ksm.drs.de

3. Ständiger Gast

- Sachkundiger Berater
Oberstaatsanwalt Daniel Noa
E-Mail: daniel.noa@ksm.drs.de

4. Geschäftsführung

- Sabine Hesse
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-38
E-Mail: ksm-shesse@ksm.drs.de

III.

Um eine zeitnahe und situationsgerechte Bearbeitung von Verdachtsfällen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten, müssen die Diözese und ihre Einrichtungen, die Dekanate, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Diözesan-Caritasverband und dessen Gliederungen sowie die sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unbeschadet ihrer Rechtsform, die unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen, eigene Regularien entwerfen und Beauftragte bzw. Kommissionen berufen, welche zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen (siehe § 2 der Rahmenordnung zur Abstimmung der Zusammenarbeit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, KABL. Nr. 16, 2010, S. 450).

IV.

Für die Dekanate, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden gelten die Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABL. 2002, S. 185) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Bischöfliche Aufsicht über die Kirchengemeinden wird die Anwendung und Umsetzung der o. g. Regularien im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Tätigkeit als Aufsichtsbehörde erfragen und kontrollieren.

V.

1. Die rechtlich selbstständigen kirchlichen Einrichtungen können sich statt des Entwurfs eigener Regularien auch der bereits bestehenden und durch den Bischof genehmigten Regularien bedienen und diesen unterwerfen. Dies sind beispielsweise:
 - die Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., KABL. Nr. 11, 2012, S. 350,
 - die Richtlinien und die Verfahrensordnung der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche als Richtlinie zum sexuellen Missbrauch per Dekret am 5. September 2011 von Bischof Dr. Gebhard Fürst in Kraft gesetzt wurde, KABL. Nr. 12, 2011, S. 423.
2. Die Bischöfliche Aufsicht über die rechtlich selbstständigen kirchlichen Einrichtungen wird das Vorliegen von Regularien sowie die Benennung von Beauftragten oder die Errichtung von Kommissionen sowie deren Genehmigung durch den Diözesanbischof im Rahmen der jeweiligen Aufsichtsprache – bei kleineren Einrichtungen im schriftlichen Verfahren – überprüfen und erforderlichenfalls einfordern. Sollten die rechtlich selbstständigen kirchlichen Einrichtungen eigene Regularien entwerfen oder bereits bestehende Regelungen adaptieren, so sind diese zur Durchsicht und Veranlassung des Genehmigungsverfahrens der Stabsstelle Prävention zu übermitteln. Diese überprüft die Regularien inhaltlich und bereitet sie zur Entscheidung für den Diözesanverwaltungsrat vor.

VI.

Für die Stabsstelle „Prävention, Kinder- und Jugendschutz“ des Bischöflichen Ordinariates ist zuständig:

Frau Sabine Hesse, E-Mail: praevention@drs.de, Tel.: 07472 169-385, Fax: 07472 169-83385, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar.

Diese Stabsstelle hat u. a. folgende Aufgaben:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vermittlung von Fachreferenten/innen,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Bischöflichen Pressestelle und der HA XII – Medien und Öffentlichkeitsarbeit.

Rottenburg, den 22. Oktober 2015

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

(3) Verfahrensregeln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids

Am 2. März 2011 hat die Deutsche Bischofskonferenz Regelungen für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids erlassen. Sie liegen in der Konsequenz dessen, wie die katholische Kirche gemeinsam mit der Deutschen Ordensoberenkonferenz als bislang einzige betroffene Institution Opfern derartiger Verbrechen gerecht zu werden versucht. Betroffene haben im Rahmen dieses Verfahrens die Möglichkeit, sich mit einem über das Internet zu beziehenden Antragsformular beim Missbrauchsbeauftragten bzw. der Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz zu melden.

Für die Umsetzung dieser Regelungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gilt unter Berücksichtigung der langjährigen Erfahrungen und der Praxis der unabhängigen Kommission sexueller Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KsM) Folgendes:

1. Die der KsM bekannten Opfer müssen nicht erneut von sich aus aktiv werden und das Antragsformular der Deutschen Bischofskonferenz einreichen. Sie werden in einem vom Vorsitzenden der KsM unterzeichneten Brief angeschrieben und zur Abgabe eines entsprechenden Antrags eingeladen.
2. Das genannte Schreiben des Vorsitzenden der KsM macht u. a. deutlich, dass das Verfahren für Opfer vereinfacht wird, deren Erfahrungen der KsM bereits bekannt und von ihr geprüft worden sind. Vor allem soll den Antragstellern erspart werden, erneut den Tathergang detailliert zu schildern, um eine Retraumatisierung zu vermeiden. Ihnen wird daher vorgeschlagen, dass der bereits bekannte Tathergang von der KsM in den Antrag eingefügt wird. Selbstverständlich bleibt es den Opfern unbenommen, den Tathergang noch einmal aus ihrer Sicht darzustellen, wenn sie dies wünschen.
3. Neue Anträge, bei denen sich mutmaßliche Opfer mit dem von der Deutschen Bischofskonferenz via Internet zur Verfügung gestellten Formular melden, werden durch die KsM nach dem auch bisher in den „Regularien“ von 2002 vorgeschriebenen Verfahren behandelt, beraten und mit Empfehlungen an den Bischof weitergeleitet.
4. Alle Anträge werden mit den Empfehlungen der KsM bzw. den Entscheidungen des Bischofs der Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz bzw. über diese der beauftragten Anwaltskanzlei zur Kenntnis zugeleitet.
5. Empfehlungen der Kanzlei werden von der KsM beraten und ggf. in die eigene Entscheidung einbezogen.
6. Die Letztentscheidung liegt in allen Fällen beim Ortsbischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
7. Die allermeisten von der KsM beratenen und anerkannten Fälle fallen unter die Kategorie III der von der KsM entwickelten Systematisierung der Schweregrade. Auf Empfehlung der KsM wird diesen Opfern unterschiedslos eine Anerkennungssumme in Höhe von 5.000 Euro zugestanden. In den wenigen Fällen der Kategorien IV und V mit noch erheblich

schwereren bzw. schwersten Fällen sexuellen Missbrauchs, sofern sie in den Verantwortungsbereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart fallen, soll über eine höhere materielle Anerkennungsleistung einzeln entschieden werden.

8. Zusammen mit der materiellen Leistung erhalten die Opfer einen Brief, der von Bischof und Vorsitzendem der KsM gemeinsam unterzeichnet ist.
9. Unberührt von der unter 7 formulierten Empfehlung wird in berechtigten Fällen eine finanzielle Unterstützung von Therapien geleistet.

Rottenburg, den 30. Mai 2011

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 5055 – 25.09.15
PfReg. M 1.8

(4) Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

In den vergangenen Jahren haben uns immer wieder Nachrichten über die erschreckenden Geschehnisse körperlicher und sexueller Misshandlungen sowie seelischer Verletzungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen erreicht. Tief getroffen über die Vorkommnisse, stellen wir uns in der Aufarbeitung regelmäßig die Frage: Hätten diese verabscheuungswürdigen Taten vermieden werden können?

Bereits im Jahr 2002 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst als erster Bischof in Deutschland für seine Diözese die „Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger“ in Kraft gesetzt. Kern dieser Regularien ist die Berufung einer unabhängigen „Kommission sexueller Missbrauch“. Bis heute leistet die Kommission in der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen durch Mitarbeiter/-innen der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine wertvolle Arbeit.

Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen, ist eine verabscheuungswürdige Tat. Die Täter verletzen die Persönlichkeit und stören die gesunde Entwicklung und Lebenschancen ihrer Opfer massiv.

Gerade wenn Kleriker oder Ordensangehörige, haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche sexuellen Missbrauch begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung damit schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.¹

¹ Vgl. „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in: Aufklärung und Vorbeugung – Do-

Als Kirche tragen wir eine besondere Verantwortung für die jungen Menschen und alle Schutzbefohlenen, die uns anvertraut sind. In der Nachfolge Jesu hat die Kirche den Auftrag zu heilen, zu versöhnen und dazu beizutragen, dass das Leben gelingt. Denn zu unserem Heil hat Jesus Christus gelebt, ist gestorben und auferstanden. Eine gute Präventionsarbeit kann deshalb dazu beitragen, dass wir dieser Verantwortung intensiv nachkommen. Sie ist die Grundlage, dass sich die schrecklichen Taten der Vergangenheit in Zukunft nicht wiederholen.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart unternimmt umfangreiche Maßnahmen, damit sexueller Missbrauch durch Mitarbeitende in ihren Einrichtungen und Gemeinden gegenwärtig und künftig verhindert wird. Unser Blick richtet sich deshalb verstärkt auf die verletzlichen und verletzten Menschen. Ihnen gilt unsere erste Sorge. Im Vordergrund steht dabei eine Kultur der Achtsamkeit und der Verantwortungsübernahme auf allen Ebenen unserer Organisation.

In allen unseren Arbeitsfeldern wollen wir deshalb aufmerksam sein auf die Signale von Betroffenen und ihnen Unterstützung zukommen lassen, um die Folgen der Verletzungen durch sexuellen Missbrauch – egal, durch welche Täter und an welchen Orten – einzudämmen. Verbindliche Regelungen zur Prävention sind dazu ein wichtiger Schritt.

In Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohler setzen wir deshalb diese Präventionsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

A. Einführung

I. Grundsätzliches

1. Ziele

Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Menschen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten.

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen.

Ihre ganzheitliche personale Entwicklung soll gefördert werden. Ihre Würde und Integrität sowie ihre Rechte müssen geachtet werden.

Übergriffiges Verhalten ist zu unterlassen.

Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Dazu ist es erforderlich, den eigenen Umgang mit Nähe und Distanz ständig zu verbessern.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung und Beteiligung.

Ziel von Prävention in unserer Diözese, in Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung für sich selbst und für andere zu entwickeln.

Dafür muss es Transparenz und nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zu Prävention von sexuellem Missbrauch sowie eine aktive Verantwortungsübernahme bei der Abklärung von Verdachtsfällen geben.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung richtet sich an alle, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Sie soll eine abgestimmte Vorgehensweise in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährleisten.

Diese Ordnung ist von allen kirchlichen Rechtsträgern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anzuwenden. Sofern von den rechtlich selbstständigen Einrichtungen eigene Regularien vorliegen oder erstellt werden, müssen diese vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart als gleichwertiges Regelwerk genehmigt werden.

Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, werden von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten.

II. Begriffsbestimmungen

Diese Präventionsordnung nimmt Bezug auf einschlägige Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie des weltlichen Rechts.

1. „Sexueller Missbrauch“

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ im Sinne dieser Ordnung umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Diese Präventionsordnung bezieht sich damit sowohl auf

- Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 Normae2010, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 Normae2010 wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 Normae2010, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituelleingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 Normae2010).²

kumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg., Bonn 2014, Arbeitshilfe Nr. 246, S. 17 f.)

² Zu can. 1395 § 2 CIC: „Straftat gegen das sechste Gebot mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren“.

Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Es geht um alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

2. Erwachsene Schutzbefohlene

Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehrenamtlich Tätige

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

B. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an kirchliche Institutionen und Verbände sowie Ordensgemeinschaften

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch in der Diözese, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst.

Jeder Rechtsträger erstellt in Anwendung der folgenden Punkte (unter I) im Hinblick auf seine Arbeitsbereiche ein institutionelles Schutzkonzept. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzepts erfolgt gemäß diözesanen Vorgaben.

Zu can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 Normae2010: „Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung der Beichte“.

Zu can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 Normae2010: „Lossprechen des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs“.

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Diözese, die Kirchengemeinden, die Dekanate und deren Einrichtungen sowie alle kirchlichen Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die entsprechende persönliche Eignung verfügen. Dies gilt auch für Personen, die in sonstiger Weise regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen Kontakt haben.

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention von sexuellem Missbrauch im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen.

In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Deshalb müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere denen des „Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es staatliches Recht und das „Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ bestimmen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige haben weiterhin zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen.

Näheres regelt das „Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

2. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher.

Ein Verhaltenskodex ist daher verbindlich anzuwenden und im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ anzupassen.

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich eingebunden werden.

Der Verhaltenskodex ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex bekannt zu machen.

Der Verhaltenskodex ist vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Rechtsträger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben. Die Regelungen der MAVO bleiben unberührt.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Rechtsträger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Beratungs- und Beschwerdewege sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in dem betroffenen System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit.

Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als falsch heraus, so ist seitens des Rechtsträgers alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

6. Qualitätsmanagement

Die Rechtsträger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten zur Intervention bei Verdachtsfällen. Hierbei sind die jeweils aktuellen, in der Diözese in Kraft gesetzten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz „für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Verbindung mit der jeweils aktuellen bischöflichen Erklärung zu deren Umsetzung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart maßgeblich.

Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Rechtsträger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten beziehungsweise Täterinnen und Tätern können Supervision in Anspruch nehmen.

7. Aus- und Fortbildung

Um die Ziele dieser Präventionsordnung zu erreichen, sind moralische Persönlichkeitsbildung, aktuelles Wissen über sexuellen Missbrauch und Kindeswohlgefährdung, Empathie für die Situation aller Beteiligten sowie Handlungsoptionen notwendig.

Schulungen beinhalten insbesondere folgende Themen:

- a. angemessener Umgang mit Nähe und Distanz,
- b. Bedeutung der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz,
- c. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- d. Strategien von Täterinnen und Tätern zur Vorbereitung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch,
- e. Psychodynamiken der Opfer,
- f. Dynamiken in Institutionen sowie Missbrauch begünstigende institutionelle Strukturen,
- g. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen einschließlich des Verbots von Kinderpornografie,
- h. notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- i. sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen,
- j. Informationen über örtliche und regionale Netzwerke zum Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Jugendhilfesystem, Fachberatungsstellen, „Runde Tische“ ...)

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult.

Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Um-

gang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich geschult beziehungsweise informiert.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen.

Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuern geführt werden.

II. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

1. Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat ist die vom Bischof errichtete diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Die Leitung der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz fungiert als Präventionsbeauftragte im Sinne der Rahmenordnung der DBK.

2. Für die Ordensgemeinschaften kann der zuständige Höhere Ordensobere einen eigenen Präventionsbeauftragten benennen, der mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zusammenarbeitet. Entsprechendes gilt für die rechtlich selbstständigen kirchlichen Träger in der Diözese.
3. Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz hat insbesondere die folgenden Aufgaben (Einzelheiten regelt der jeweils gültige Organisationserlass):
 - a. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
 - b. Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. B.I. Nr. 7),
 - c. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen (gem. B.I. 6.),
 - d. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
 - e. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachstellen gegen sexuellen Missbrauch,
 - f. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 - g. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 - h. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 - i. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
 - j. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
 - k. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Bischöflichen Pressestelle und der Hauptabteilung XII – Medien und Öffentlichkeitsarbeit.

C. Geltungsdauer

Die vorstehende Ordnung gilt für fünf Jahre und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Rottenburg, den 22. Oktober 2015

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1527 – 20.03.15
PfReg M 1.8

(5) Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Das Bischöfliche Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.03.2011 bedarf der Anpassung an geänderte tatsächliche und rechtliche Verhältnisse. Mit der vorliegenden Novellierung wird insbesondere den Regelungen des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) Rechnung getragen.

Das Bischöfliche Gesetz dient des Weiteren der Umsetzung der Vorgaben aus der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Präambel

Aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Erfüllung des christlichen Erziehungsauftrags muss sichergestellt werden, dass nur dafür geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden. Darum wird für die Diözese Rottenburg-Stuttgart das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen, die Dekanate, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, den Diözesan-Caritasverband und dessen Gliederungen sowie die sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unbeschadet ihrer Rechtsform, die unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen.

§ 2 Persönliche Eignung

- (1) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen, die Dekanate, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Diözesan-Caritasverband und dessen Gliederungen sowie die sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unbeschadet ihrer Rechtsform, die unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen, tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden oder in sonstiger Weise mit diesen regelmäßig Kontakt haben, die

neben der erforderlichen fachlichen auch über die entsprechende persönliche Eignung verfügen.

- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Vorlageverpflichtung für haupt- und nebenamtlich Tätige

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 Abs. 2 haben sich die Einrichtungen in § 1 benannten Geltungsbereich, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen gemäß § 4 Abs. 2 von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang und insbesondere für die Beschäftigten folgender Personengruppen:
1. Geistliche und Kandidaten für das Weiheamt;
 2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in Einrichtungen im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs;
 3. Pastoral- und Gemeindeferenten/innen sowie Anwärter/innen auf diese Berufe;
 4. Dekanatsreferent/innen;
 5. Bildungs- und Dekanatsjugendreferent(en)/-innen;
 6. Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten;
 7. Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe;
 8. Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit;
 9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater/innen einschließlich der Telefonseelsorge;
 10. Lehrkräfte an Schulen;
 11. Religionslehrer/innen im Kirchendienst;
 12. Chorleiter/innen, Kirchenmusiker/innen;
 13. Mesner/innen, Hausmeister/innen;
 14. Mitarbeiter/innen in Krankenhäusern und Gesundheitszentren.
- (3) Die Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandentschädigungskräfte und andere, insbesondere aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.
- (4) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen richtet sich nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere nach den Regelungen des § 72a Abs. 2 SGB VIII. Soweit solche Vereinbarungen für den jeweiligen Bereich, in welchem die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen tätig sind, noch nicht getroffen wurden, muss jeder Anstellungsträger über die Vorlage-

verpflichtung selbst entscheiden und hierbei den möglichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen berücksichtigen.

§ 4 Verfahren

- (1) Das erweiterte Führungszeugnis wird von den vorlagepflichtigen Personen durch Vorlage einer schriftlichen Aufforderung vom jeweiligen Träger im Sinne von § 30a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde beantragt. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses ist dieses unverzüglich dem Träger zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Eine Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss alle fünf Jahre erfolgen, soweit nicht durch ein Gesetz bzw. in den Ausführungsregelungen eine andere Wiedervorlagefrist vorgegeben wird.
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis ist im Falle einer Wiedervorlage nach Einsicht und nach Erhebung der Information an den Betreffenden zurückzusenden oder wahlweise bei Einwilligung des Betreffenden zu vernichten.
- (4) Im Falle einer Wiedervorlage darf von den eingesehenen schriftlichen oder elektronischen Daten nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat im Sinne von § 2 Abs. 2 rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (5) Für die Sichtung bzw. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist ein im Geltungsbereich bzw. Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers Verantwortlicher/eine Verantwortliche zu bestimmen. Die Entgegennahme der erweiterten Führungszeugnisse und die damit verbundene Sichtung und Erfassung der unter Abs. 4 benannten Daten in einer Liste darf dabei nur und ausschließlich vom Verantwortlichen/der Verantwortlichen erfolgen und ist vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen.
- (6) Die nach Abs. 4 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit durch den Vorlageverpflichteten wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen ausgeübten Tätigkeit zu löschen. Zu den Einzelheiten zur Einsichtnahme und dem Umgang mit den erhobenen Daten wird eine Ausführungsregelung erlassen.
- (7) Enthält das Führungszeugnis im Hinblick auf die in § 2 Abs. 2 genannten Straftaten Eintragungen, so darf der Mitarbeiter in dem bisherigen Tätigkeitsbereich nicht weiter beschäftigt werden, bzw. es darf keine Einstellung der betreffenden Person erfolgen. Das Führungszeugnis wird im Wiedervorlagefall nicht zurückgesendet, sondern vom Verantwortlichen nach Abs. 5, vor der Einsichtnahme durch Dritte geschützt, in der Personalakte aufbe-

wahrt. Sollte ein erweitertes Führungszeugnis Eintragungen enthalten, die mit den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nichts zu tun haben („Zufallsfunde“), kann dies arbeitsrechtliche Folgen haben, wenn ein Zusammenhang zwischen der Straftat und der jeweiligen Funktion bzw. Aufgabe besteht. Das erweiterte Führungszeugnis wird von dem Verantwortlichen in diesem Fall ebenfalls aufbewahrt und im Widervorlagefall nicht zurückgesendet. Näheres hierzu wird in den Ausführungsregelungen geregelt.

- (8) Die Kosten für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen des Einstellungsverfahrens trägt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin, dies gilt auch für die Honorarkräfte. Im Falle der wiederholten Zeugnissvorlagepflicht werden die Kosten für weitere Zeugnisausstellungen vom Dienstgeber erstattet. Die Höhe dieser Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

§ 5 Vorlageverpflichtung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen soll sich nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere nach den Regelungen des § 72a Abs. 4 SGB VIII, richten.
- (2) Soweit solche Vereinbarungen noch nicht getroffen wurden, muss jeder Anstellungsträger für seine ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter über die Tätigkeiten und die Vorlagepflicht der Führungszeugnisse selbst entscheiden und diese Entscheidung dokumentieren. Hierzu sind die Ausführungsregeln bzw. Empfehlungen des Bischöflichen Ordinariats heranzuziehen.
- (3) § 4 dieses Gesetzes gilt hinsichtlich des Verfahrens für die Bereiche der ehrenamtlich Tätigen entsprechend.

§ 6 Selbstauskunftserklärung

- (1) Alle zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen und alle Personen, die mit volljährigen Schutzbefohlenen arbeiten, haben zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Für die Anforderung und Aufbewahrung der Selbstauskunftserklärungen ist der/die Verantwortliche gemäß § 4 Abs. 5 zuständig.
- (2) Die Selbstauskunftserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 7 Ausführungsregelungen

Der Generalvikar kann zu den Regelungen dieses Gesetzes Ausführungsregelungen erlassen, die dessen Bestimmungen konkretisieren oder gegenüber dessen Bestimmungen aus begründetem Anlass strengere Anforderungen vorsehen können.

§ 8 Inkrafttreten, Änderungen, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Das Bischöfliche Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.03.2011 (KABl 2011 Nr. 4, S. 74–77) tritt mit Veröffentlichung dieses Gesetzes automatisch außer Kraft.

Vorstehendes Gesetz hat Bischof Dr. Gebhard Fürst mit Dekret BO-Nr. 1527 in Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 22. Oktober 2015

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr 1529 – 20.03.15
PfReg M 1.8

(6) Ausführungsregelung zur Anwendung des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

I. Besonderheiten bei der Vorlageverpflichtung für pastorales Personal

1. Kleriker

a) Priesteramtskandidaten, Alumnen, Diakone mit Ziel Priesteramt

Die erstmalige Zeugnissvorlage erfolgt für angehende Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart vor der Aufnahme in die Diözesantheologenschule. Die nächste Vorlage muss vor der Admissio zur Diakonenweihe erfolgen.

b) Kandidaten für den Diakonat

Die erste Zeugnissvorlage muss vor der Aufnahme ins Interessentenjahr bzw. vor der Aufnahme in die Ausbildung erfolgen, die zweite Vorlage vor der Weihe.

c) Ständige Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart müssen während ihres aktiven Dienstes für die Diözese und darüber hinaus, sofern sie auf dem Gebiet der Diözese wohnen, das Zeugnis turnusmäßig einreichen. Dies gilt sowohl für hauptberufliche Diakone wie auch für Diakone im Zivilberuf.

d) Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart müssen während ihres aktiven Dienstes für die Diözese und darüber hinaus, sofern sie auf dem Gebiet der Diözese wohnen, das Zeugnis turnusmäßig einreichen.

e) Bischöfe der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Weihbischöfe der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der Ortsbischof, ggfs. der Diözesanadministrator, müssen während ihres aktiven Dienstes für die Diözese und darüber hinaus, sofern sie auf dem

Gebiet der Diözese wohnen, das Zeugnis turnusmäßig einreichen.

f) Kleriker, die vor Dienstbeginn in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Deutschland wohnhaft oder tätig waren

Kleriker aus anderen Diözesen und Orden, die in den aktiven Dienst für die Diözese Rottenburg-Stuttgart eintreten, müssen vor Beginn des Dienstes das Zeugnis vorlegen und turnusmäßig bis zur Beendigung des Dienstes weiter vorlegen.

g) Kleriker aus anderen Ländern

Vor der Anstellung von Klerikern aus anderen Ländern ist beim zuständigen Inkardinationsoberen (Bischof/Ordensoberer) eine Unbedenklichkeitserklärung einzuholen, sofern anforderbar auch ein erweitertes Führungszeugnis.

h) Priester zur Ferien- und Krankheitsaushilfe und Vakanzvertretung

Für den Einsatz als priesterliche Aushilfe ist die Vorlage der Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Inkardinationsoberen Voraussetzung, sofern anforderbar, auch ein erweitertes Führungszeugnis.

i) Kleriker, die ihren Ruhewohnsitz auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart nehmen, sind ebenfalls zur Zeugnisvorlage verpflichtet.

j) Kleriker in Enklaven

Fall 1: Enklaven, die zur Diözese Rottenburg-Stuttgart gehören, die aber unter die Personalführung der Erzdiözese Freiburg fallen, unterliegen in dieser Materie deren Rechtsordnung.

Fall 2: Enklaven, die zur Erzdiözese Freiburg gehören, die aber unter die Personalführung der Diözese Rottenburg-Stuttgart fallen, unterliegen in dieser Materie der Rechtsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

2. Pastoralreferenten und Gemeindereferenten und Pastorale MitarbeiterInnen

Angehende Pastoralreferentinnen/-referenten und Gemeindereferentinnen/-referenten müssen das Zeugnis erstmalig vor der Aufnahme in den Bewerberkreis vorlegen. Die zweite Vorlage muss vor der Beauftragung erfolgen.

Beim Quereinstieg von externen Bewerberinnen/Bewerbern ist beim erstmaligen Eintritt das Zeugnis vorzulegen, die zweite Vorlage erfolgt vor der Beauftragung.

3. Vorlageintervall

In Ergänzung zu der zweiten Vorlage hat für Priester, ständige Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten sowie sonstiges bei der Diözese angestelltes Personal, das in Kirchengemeinden tätig ist, eine wiederholte Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in einem regelmäßigen Abstand von 5 Jahren zu erfolgen.

4. Maximales Vorlagealter bei Priestern

Priester müssen nur bis zur Erreichung des 75. Lebensjahres ein Führungszeugnis abgeben, unabhängig davon, ob sie (z.B. als Aushilfe) noch aktiv den Dienst ausüben.

5. Durchführungshinweis

Die Aufforderung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt jeweils durch die personalverwaltende, aktenführende Stelle.

II. Einsichtnahme in die in der Personalakte abgelegten erweiterten Führungszeugnisse

Wenn erweiterte Führungszeugnisse in einem verschlossenen Umschlag bei der Personalakte aufbewahrt werden, darf nur vom zuständigen Verantwortlichen bzw. sofern die personalaktenführende Stelle das Bischöfliche Ordinariat ist, vom Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung XIV – Personal – geöffnet werden. Erweiterte Führungszeugnisse von Priestern dürfen zudem vom Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung V – Pastorales Personal – im Benehmen mit dem Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung XIV – Personal – eingesehen werden. Eine Öffnung des Umschlags darf ausschließlich im Rahmen der Prüfung arbeitsrechtlicher Maßnahmen oder strafrechtlicher Ermittlung erfolgen. Jede Öffnung des Umschlags ist in der Akte zu dokumentieren. Bei den selbstständigen sonstigen Trägern und Einrichtungen vor Ort ist zur Öffnung nur der jeweilige Verantwortliche nach § 4 Abs. 5 des Bischöflichen Gesetzes befugt, sofern hier überhaupt eine Abgabe erfolgte.

III. Umgang mit Eintragungen

Sollten die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse Eintragungen beinhalten, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Es dürfen grundsätzlich nur solche Inhalte berücksichtigt werden, die in Zusammenhang mit rechtskräftigen Verurteilungen wegen § 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches stehen. Enthält das Führungszeugnis im Hinblick auf diese genannten Straftaten Eintragungen, so darf der Mitarbeiter in dem bisherigen Tätigkeitsbereich nicht weiter beschäftigt werden, bzw. es darf keine Einstellung der betreffenden Person erfolgen.
- b) Sollte ein erweitertes Führungszeugnis Eintragungen enthalten, die mit den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nichts zu tun haben („Zufallsfunde“), kann dies arbeitsrechtliche Folgen haben, wenn ein Zusammenhang zwischen der Straftat und der jeweiligen Funktion bzw. Aufgabe besteht. In diesen Fällen hat eine Abwägung nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

- 1) Tätigkeitsbezogene Relevanz der Straftat
- 2) Zeitkomponente
- 3) Schwere der Tat
- 4) Häufigkeit der Taten

Über eine Weiterbeschäftigung entscheidet die jeweils für Personalangelegenheiten/-entscheidungen zuständige Stelle bzw. das zuständige Organ.

IV. Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung umfasst in § 6 Abs. 2 unter anderem die Erklärung, dass die betreffende Person nicht wegen einer der einschlägigen Straftatbestände nach § 2 Abs. 2 des Bischöflichen Gesetzes verurteilt worden ist. Die betreffenden Personen sind nicht verpflichtet, Angaben über Straftaten zu machen, die auch

nach den Vorschriften des BZRG nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen werden dürften. Es gelten die im BZRG geregelten Sperrvermerke sowie Entfernungsfristen für Eintragungen auch für die Verpflichtung der Erteilung der Selbstauskunfts-erklärung.

Rottenburg, den 2. Oktober 2015

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

(7) FAQs zum erweiterten Führungszeugnis

Im Jahre 2011 (Kirchliches Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart Nr. 4 vom 15.03.2011) wurde das Bischöfliche Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz wird nunmehr novelliert, da am 01.01.2012 das Bundeskinderschutzgesetz bzw. der § 72a SGB VIII staatlicherseits in Kraft gesetzt wurde und Anpassungen gerade für den ehrenamtlichen Bereich erfolgen mussten.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Selbstverständlich ersetzt die Einsichtnahme aber kein umfassendes Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch. Das erweiterte Führungszeugnis ist aber eine wichtige Quelle zur Information über eine mögliche strafrechtliche (Vor-)Belastung der haupt-, neben-, oder ehrenamtlich mitarbeitenden Personen im Sinne des § 72a SGB VIII.

1. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis und was steht darin?

Es muss unterschieden werden zwischen dem sog. einfachen Führungszeugnis und dem erweiterten Führungszeugnis. Im einfachen Führungszeugnis werden bestimmte minder schwere Verurteilungen nicht eingetragen. Es wird darauf verzichtet, um dem Täter die Resozialisierung zu erleichtern. Das betrifft zum Beispiel eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe oder Verurteilungen zu Geldstrafen bis 90 Tagessätzen.

Beim erweiterten Führungszeugnis gelten diese Eintragungssperren nicht. Konkret bedeutet dies, dass im erweiterten Führungszeugnis jede Verurteilung wegen einer Sexualstraftat oder einer Straftat gegen die persönliche Freiheit aufgeführt ist, auch wenn sie „nur“ zu einer Jugendstrafe oder „nur“ zu einer begrenzten Geldstrafe geführt hat.

Insbesondere für die sog. „Katalogstraftaten“¹, welche einen kinder- und jugendgefährdenden Hintergrund haben, gilt, dass jegliche Verurteilung im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt wird. Für andere Delikte bleibt es grundsätzlich bei der allgemeinen Regel, dass minder schwere Verurteilungen auch im erweiterten Führungszeugnis nicht auftauchen. Allerdings können auch s. g. „Bagatell-Straftaten“ (z. B. Geldstrafen unter

90 Tagessätzen) erscheinen, wenn die Ausnahmen nach § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG nicht greifen und die Sperrfrist noch nicht ausgelaufen ist (§ 34 BZRG).

2. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Ein erweitertes Führungszeugnis muss nach dem Bischöflichen Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vorlegen, wer als haupt- oder nebenamtlich beschäftigte/r Mitarbeiter Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat. Dies sind nach dem Gesetz **insbesondere** Geistliche und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in Einrichtungen im Jurisdiktions- bzw. Zuständigkeitsbereich des Diözesanbischofs, Pastoral- und Gemeindefreferenten/innen sowie Anwärter/innen auf diese Berufe, Dekanatsreferent/innen, Bildungs- und Dekanatsjugendreferent(en)/innen, Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten, Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe, Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit, Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater/innen einschließlich der Telefonseelsorge, Lehrkräfte an Schulen, Religionslehrer/innen im Kirchendienst, Chorleiter/innen, Kirchenmusiker/innen, Mesner/innen, Hausmeister/innen und Mitarbeiter/innen in Krankenhäusern und Gesundheitszentren.

Dies gilt unabhängig davon, ob aktuell eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich ausgeübt wird oder nicht.

Darüber hinaus müssen nach § 3 Abs. 1 und § 5 des Bischöflichen Gesetzes ebenfalls Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit oder ihres ehrenamtlichen Engagements Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen in sonstiger Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dabei ist es unwichtig, in welchem arbeitsrechtlichen Verhältnis die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen. Die oben benannten Berufsgruppen wurden nur exemplarisch aufgezählt (daher „insbesondere“), d. h. aber nicht, dass andere Berufsgruppen nicht selbstverständlich auch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

3. Warum muss es vorgelegt werden? Wo ist die Verpflichtung geregelt?

Rechtsgrundlage für die Anforderung von erweiterten Führungszeugnissen ist das Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dieses wurde wiederum erlassen aufgrund der staatlichen Gesetzesnovellierung in § 72a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz). Für die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses ist weitere Rechtsgrundlage der § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz). Für die verwaltungsrechtliche Ausführung des Bischöflichen Gesetzes kommt dem Generalvikar die Kompetenz zu. Als zuständiger Verwalter hat er die in diesem Amtsblatt veröffentlichten Ausführungsregelungen für das vom Bischof erlassene Bischöfliche Gesetz in Kraft gesetzt.

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

4. Wie bekomme ich ein erweitertes Führungszeugnis?

Der Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage beim Dienstgeber wird bei dem zuständigen Bürgerbüro oder der Meldebehörde gestellt. Der Antrag sollte persönlich gestellt werden (sicherlich kann auch jemand aus der Familie beispielsweise zur Beantragung offiziell bevollmächtigt werden), und es muss dazu eine schriftliche Aufforderung/Bestätigung des jeweiligen Dienstgebers/Trägers und der Personalausweis/Reisepass mitgebracht werden. Die schriftliche Aufforderung/Bestätigung zusammen mit einem Anschreiben, worin bestätigt wird, dass die Person wegen einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen das erweiterte Führungszeugnis benötigt, stellt das Bischöfliche Ordinariat zur Verfügung (s. Muster 9, 10/11). Das Führungszeugnis kann auch über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz beantragt werden. Hierfür benötigen Sie den neuen elektronischen Personalausweis bzw. einen elektronischen Aufenthaltstitel und ein Kartenlesegerät. Zum Online-Portal gelangen Sie über die Internetadresse <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>

5. Was müssen die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter vorlegen?

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz).

Darüber hinaus müssen sie eine Selbstauskunftserklärung sowie einen Verhaltenskodex unterzeichnen. Das erweiterte Führungszeugnis muss **im verfassten kirchlichen Bereich** (Dekanate, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden) dann in einem verschlossenen Umschlag bei der Personalakte aufbewahrt werden. Die Selbstauskunftserklärung ist in diesem Fall ebenfalls in der Personalakte abzulegen. Wenn keine Aufbewahrung erfolgt, bei den **sonstigen kirchlichen Rechtspersonen** beispielweise (Vereine, Verbände, Stiftungen, Orden, GmbHs usw.), sind die Einsichtnahmen in die erweiterten Führungszeugnisse in einem Datenblatt zu erfassen (s. Muster 8, 15, 16/17).

6. Was müssen Ehrenamtliche vorlegen?

Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von ehrenamtlichen Aufgaben mit Kindern und Jugendlichen sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden können. Deshalb müssen Ehrenamtliche, bei deren Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen eine Vertrauensstellung entsteht, die missbraucht werden könnte, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorlegen und zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung sowie einen Verhaltenskodex unterzeichnen und abgeben (s. Muster 8, 16/17).

7. Wie entscheide ich, ob das Ehrenamt hinsichtlich der Art, der Intensität und Dauer eine Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses rechtfertigt?

In diesem Amtsblatt ist eine Handreichung abgedruckt (s. Muster 18). Diese bezieht sich allerdings lediglich auf ehrenamtliche Tätigkeiten im kirchengemeindlichen Bereich und ist für die Kirchengemeinden auch im Organisationshandbuch unter [\[orga.drsintra.de/abrufbar\]\(http://orga.drsintra.de/abrufbar\). Diese können aber als Hilfestellung auch für andere ehrenamtliche Tätigkeitsbereiche synonym herangezogen werden.](http://vz-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Sollten in der Handreichung einzelne ehrenamtliche Tätigkeiten nicht genannt sein, so sollte versucht werden, diese unter artverwandten Tätigkeitskategorien zu subsumieren oder eine eigene Abgrenzung anhand der Definitionen bzw. der Prüfungskriterien (Art, Intensität und Dauer) vorzunehmen. Letzten Endes entscheiden Sie selbstständig und begründen dies auch, warum Sie die Tätigkeit als vorlagerelevant im ehrenamtlichen Bereich halten. Es wird aber empfohlen, hier die Vorlagepflichtung für die Betroffenen ehrenamtlich Tätigen im Zweifel restriktiv anzuwenden, d. h. dazu zu neigen, ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

8. Was kostet das erweiterte Führungszeugnis, wer trägt die Kosten?

Die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte kostet derzeit 13 €. Die Kosten trägt bei einer Neuanstellung der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin selbst. Bei einer Wiedervorlage (Wiedervorlageintervall beträgt nach den gesetzlichen Regelungen in allen Bereichen fünf Jahre) übernimmt der Dienstgeber die Kosten. Bei den ehrenamtlich Tätigen wird vom Bundesamt der Justiz in Bonn hingegen keine Gebühr erhoben. Dies ist auch im Bestätigungsschreiben für die Meldebehörde so enthalten (s. Muster 12).

9. Wer fordert das erweiterte Führungszeugnis im ehrenamtlichen Bereich an? Wer sichtet das erweiterte Führungszeugnis?

Für die Anforderung beim betroffenen ehrenamtlichen Personenkreis sowie der Sichtung bzw. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist ein im Geltungsbereich bzw. Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers Verantwortlicher/eine Verantwortliche aus den hauptberuflichen Mitarbeiter/innen zu bestimmen. Wir empfehlen, im Bereich der Kirchengemeinden, hier jemanden aus dem Pfarrbüro zu benennen (z. B. Pfarramtssekretärinnen, da diese im ehrenamtlichen Bereich am ehesten über die ehrenamtlich Tätigen bzw. deren Einsätze Kenntnis haben). Die Entgegennahme der erweiterten Führungszeugnisse und die damit verbundene Sichtung und Erfassung der Daten in einer Liste darf dabei nur und ausschließlich vom Verantwortlichen erfolgen und ist vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen. Wer als Verantwortlicher bestimmt wird, muss schriftlich in einem Vordruck dokumentiert werden.

Ein Formblatt über die Festlegung der verantwortlichen Person (s. Muster 13) ist dem Amtsblatt beigelegt, ebenso das Datenblatt zur Erfassung der Einsichtnahme und Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse (s. Muster 15). Darüber hinaus muss die verantwortliche Person eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen (s. Muster 14).

10. Wer fordert das erweiterte Führungszeugnis für die hauptamtlich Tätigen an? Wer sichtet das erweiterte Führungszeugnis?

Auch hier ist im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers ein Verantwortlicher/eine Verantwortliche zu bestimmen. Für die Kirchengemeinden müsste dies personalverwaltende Stelle sein, also dort, wo die Ak-

ten geführt werden (in der Regel ist dies beim Verwaltungszentrum). Hier sollte dann ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin bestimmt werden, und dies ist ebenfalls im Vordruck zu dokumentieren (s. Muster 13), ebenso ist die Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung (s. Muster 14) vom Verantwortlichen/der Verantwortlichen zu unterzeichnen.

11. Wo werden die Führungszeugnisse abgelegt?

Im verfassten kirchlichen Bereich (Dekanate, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden) sind die erweiterten Führungszeugnisse von den hauptamtlich Tätigen in der Personalakte in einem verschlossenen Umschlag abzulegen. Die rechtlich selbstständigen Einrichtungen (beispielsweise Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen usw.) können selbst entscheiden, ob sie die erweiterten Führungszeugnisse ablegen oder wahlweise zurücksenden oder vernichten und nur die Einsichtnahme in einer Liste erfassen. Die Liste kann elektronisch oder auch händisch geführt werden.

Da für Ehrenamtliche keine Personalakte geführt wird, kann keine Aufbewahrung in dieser erfolgen. Hier muss die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse lediglich in einer Liste (s. Muster 15) erfasst werden und anschließend das Führungszeugnis wahlweise vernichtet oder an den/die Ehrenamtliche/n zurückgesendet werden.

12. Was gilt in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen?

Auch erwachsene Schutzbefohlene (z. B. über 18-jährige behinderte Menschen in Behinderteneinrichtungen sowie ältere Menschen im Altenhilfebereich) werden häufig Opfer sexualisierter Gewalt und wurden in der Präventionsordnung explizit auch mit aufgenommen. Allerdings konnte in das Bischöfliche Gesetz gar keine Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen aufgenommen werden, da § 30 a BZRG lediglich eine Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zulässt, wenn Kinder und Jugendliche betreut, beaufsichtigt, erzogen oder ausgebildet werden. Da hier aber der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bei den erwachsenen Schutzbefohlenen nicht betroffen ist, kann beim Bundesamt der Justiz auch gar kein erweitertes Führungszeugnis angefordert werden. Insofern fehlt es an einer bundesgesetzlichen Regelung für diesen Arbeitsbereich.

Mitarbeiter und Ehrenamtliche, die mit erwachsenen Schutzbefohlenen regelmäßig Kontakt haben, müssen aber nach dem Bischöflichen Gesetz (§ 6 Abs. 1) eine Selbstauskunftserklärung sowie einen Verhaltenskodex unterzeichnen und abgeben (s. Muster 8, 16/17).

13. Wann ist das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen?

Das erweiterte Führungszeugnis muss bei hauptamtlichen Mitarbeiter/innen vor Beginn der Aufnahme der Tätigkeit dem Dienstgeber vorgelegt werden. Bei Ehrenamtlichen ebenfalls vor Beginn der Ausübung des Ehrenamtes. Sind die Personen bereits aktiv bzw. tätig, dann soll das erweiterte Führungszeugnis umgehend beantragt und dann vorgelegt werden. Die Tätigkeit kann für diesen Überbrückungszeitraum unter Vorbehalt weiter ausgeführt werden.

14. Wie ist mit Eintragungen umzugehen?

Jede Eintragung in einem erweiterten Führungszeugnis wird sensibel behandelt und für den konkreten Einzelfall vom Dienstgeber geprüft. Danach wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen ein mögliches weiteres Vorgehen beschlossen. Bei einer Eintragung muss unterschieden werden, ob einschlägige Straftaten vorliegen. Wenn Verurteilungen wegen Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen, darf der/die Mitarbeiter/in oder der/die ehrenamtlich Tätige in seinem/ihrer Tätigkeitsbereich nicht eingestellt oder weiterbeschäftigt werden. Wenn hingegen sogenannte „Zufallsfunde“ hinsichtlich anderer Straftaten vorliegen, die mit der Tätigkeit zu tun haben, kann dies nur in Ausnahmefällen arbeitsrechtliche Folgen haben. Näheres hierzu regeln die Ausführungsregelungen (s. Muster 6).

15. Der Landkreis möchte eine Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII abschließen. Was hat das zu bedeuten, und wer soll unterschreiben?

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (=Landkreise) verpflichtet, Vereinbarungen mit den freien Trägern (z. B. kirchliche Träger aber auch Sportvereine etc.) zu schließen, um sicherzustellen, dass unter der Verantwortung der freien Träger keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden sind, beschäftigt werden. Wenn die Landratsämter/Jugendämter auf die Kirchengemeinden zukommen, stellt sich die Frage, wer die Vereinbarungen unterzeichnen muss. Grundsätzlich sind die jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten für das in der Vereinbarung explizit benannte Personal verantwortlich. Für das Bischöfliche Jugendamt unterzeichnet z. B. die dortige Leitung für die dortigen Mitarbeiter/innen. Für die pastoralen Mitarbeiter unterzeichnet die Leitung der Hauptabteilung XIV des Bischöflichen Ordinariats (Personalverwaltung), da hier die erweiterten Führungszeugnisse auch angefordert werden. Für das Personal sowie die Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden der Pfarrer mit dem/der 2. Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Bei Verfahrensrückfragen zum Abschluss der Vereinbarungen – auch inhaltlicher Art – können Sie sich gerne über die Mailadresse fuehrungszeugnis@drs.de an uns wenden.

16. Von wem geht die Initiative zum Abschluss einer Vereinbarung aus?

Die Landratsämter bzw. Jugendämter müssen auf die Träger zugehen. Daher müssen die Kirchengemeinden selbst auch nicht aktiv werden.

17. Wie gehe ich damit um, wenn sich Personen weigern, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?

Nach dem Aufforderungsschreiben und der Nichtbefolgung dessen wird ein Erinnerungsschreiben mit Fristsetzung verschickt, auf dieses erfolgt bei weiterer Nichtbefolgung ein nachdrückliches Erinnerungsschreiben, danach folgt – als 4. Schritt – eine schriftliche Ermahnung mit dem Hinweis, dass dieses Ermahnungsschreiben bereits in der Personalakte abgelegt wird; bei Nichtreaktion auf die Ermahnung ergeht bei Angestellten eine Abmahnung und bei Beamten eine Warnung als disziplinarrechtliche Sanktion. Bei den

Priestern eine Verwarnung durch den Apostolischen Stuhl oder den Ordinarius (vgl. can. 1371, 2. ° analog). Bei weiterer Nichtreaktion darauf – als absolute Ultima Ratio – erfolgt dann die Kündigung bei Angestellten und die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens bei Beamten, welches in letzter Konsequenz zur Entlassung aus dem Dienst führen kann. Für die Priester ist eine gerechte Bestrafung nach CIC auszusprechen bis hin zur Suspendierung vom Dienst mit Unterhaltsbeitrag (früher: Tischtitel).

Sofern sich eine Person, die sich ehrenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit einbringt, beharrlich weigert (auch nach drei Erinnerungsschreiben), ein Führungszeugnis vorzulegen, so ist ihr die weitere Ausübung des Ehrenamtes unverzüglich zu versagen.

18. Müssen auch ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Ausländische Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige, die unter die Vorlagepflicht fallen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Dies setzt voraus, dass sie in Deutschland arbeiten und auch hier gemeldet sind. Das Führungszeugnis bezieht sich dann allerdings nur auf die in Deutschland registrierten Straftaten und sagt nichts über mögliche Straftaten im Herkunftsland aus. Wenn bekannt ist, dass es im Herkunftsland ähnliche Bescheinigungen gibt wie das (erweiterte) Führungszeugnis in Deutschland, so werden diese verlangt. Gibt es im Herkunftsland keine ähnlichen Bescheinigungen, bleibt es bei der Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung und dem Verhaltenskodex (s. Muster 8, 16/17).

19. Gibt es eine Altersgrenze für die Vorlageverpflichtung?

Grundsätzlich sollten haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres ein erweitertes Führungszeugnis abgeben müssen. Da aber im ehrenamtlichen Bereich z. B. bereits unter 18-Jährige als Leiter von Ministrantengruppen eingesetzt werden (16- oder 17-Jährige) oder aber Auszubildende in Kindergärten oft noch minderjährig sind und eine Strafmündigkeit ab Vollendung des 14. Lebensjahres und damit die tatsächliche Möglichkeit, dass Minderjährige bereits wegen Sexualstraftaten verurteilt worden sind, gegeben ist, wird als Altersgrenze zur Vorlagepflicht das 16. Lebensjahr festgesetzt. Daher sind von unter 16-Jährigen keine erweiterten Führungszeugnisse anzufordern. Die Minderjährigen erhalten ab dem 14. Lebensjahr auch ohne Erziehungsberechtigte das erweiterte Führungszeugnis mit Vorlage eines entsprechenden Bestätigungsschreibens bei der Meldebehörde.

20. Ist die Unterschrift unter eine Selbstauskunftserklärung und unter den Verhaltenskodex für unter 18-Jährige möglich, oder muss der Erziehungsberechtigte diese (mit-) unterzeichnen?

Nach dem Grundgesetz ist das Kind spätestens ab der Geburt Träger sämtlicher Grundrechte und damit auch des informationellen Selbstbestimmungsrechts aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes. Damit haben Kinder grundsätzlich wie Erwachsene das Recht, über die Preisgabe oder

Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im gesetzlichen Rahmen selbst zu entscheiden. Inwieweit sie dieses Recht selbst ausüben können, ist strittig. Die wirksame Einwilligung hängt von der Einsichtsfähigkeit des/der Minderjährigen ab. Da dies im Einzelfall schwierig einzuschätzen ist, empfiehlt es sich für die einzelnen Träger, neben der Einwilligung der Kinder selbst zusätzlich auch die Einwilligung der Eltern einzuholen, soweit sich auch datenschutzrechtliche Folgen ergeben, die das Kind nicht zwingend eindeutig überblicken kann.

21. Wie oft muss die Selbstauskunftserklärung abgegeben werden?

Da die Selbstauskunftserklärung einen Daueratbestand beinhaltet, ist eine erneute Vorlage bzw. Wiedervorlage nicht erforderlich. Eine einmalige Unterzeichnung und die Aufbewahrung dieser reicht dauerhaft aus.

22. Wie oft muss das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden?

Alle 5 Jahre (§ 4 Absatz 2 des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse).

23. An wen kann ich mich bei weiteren Fragen betreffend das erweiterte Führungszeugnis wenden?

Bitte benutzen Sie bei Anfragen rund um das erweiterte Führungszeugnis die Mailadresse fuehrungszeugnis@drs.de.

(8) Selbstauskunftserklärung

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

(9) Begleitbrief für Hauptamtliche

Betr. Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) – Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

Anrede,

aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Wahrung des christlichen Erziehungsauftrags hat unser Bischof das Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt.

Demnach sind Personen, die im Auftrag der Diözese mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Beantragen Sie bitte umgehend persönlich bei Ihrer örtlichen Meldebehörde (Bürgermeisteramt, Bürgerbüro) zur Zustellung an Sie persönlich das erweiterte Führungszeugnis unter Vorlage des beiliegenden Bestätigungsschreibens an die Meldebehörde.

Sollte es sich bei Ihnen um eine Neuanstellung handeln, müssen Sie die Kosten für die Beantragung bzw. den Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses selber tragen. Bei einer Wiedervorlage werden Ihnen die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis nach entsprechendem Quittungs- oder Rechnungsnachweis vom Dienstgeber erstattet.

Nachdem Ihnen das erweiterte Führungszeugnis postalisch zugestellt wurde, bitten wir Sie, dieses bis spätestens zum _____ an folgende Adresse zu senden:
„ _____ (Pfarramt/VZ)“.

Vermerken Sie auf dem Umschlag bitte den Zusatz „Vertraulich“.

Mit freundlichen Grüßen
und herzlichem Dank für Ihr Mitwirken

(10) Begleitbrief für ehrenamtlich tätige Personen wegen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Anrede,

gemäß einer Vereinbarung mit dem Jugendamt in haben wir sicherzustellen, dass keine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Dazu haben wir Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis zu nehmen (§ 72a Abs. 2, 4 und 5 SGB VIII).

Wir bitten Sie deshalb, uns ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Sie erhalten das erweiterte Führungszeugnis direkt vom Bundesamt für Justiz in Bonn, nachdem Sie es bei Ihrer Meldebehörde persönlich beantragt haben. Bitte nehmen Sie dazu Ihren Personalausweis oder Reisepass mit und legen Sie der Meldebehörde die beiliegende Bestätigung vor. Achten Sie dabei darauf, dass Sie einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

– Bestätigungsschreiben zur Vorlage bei örtlicher Meldebehörde

**(11) Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage
eines erweiterten Führungszeugnisses
beim Arbeitgeber (Hauptamtliche)
gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)**

Hiermit bestätigen wir, dass

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

gem. § 30a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis benötigt, um es dem Dienstgeber vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum

Unterschrift

**(12) Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage
eines erweiterten Führungszeugnisses beim
kirchlichen Träger (Ehrenamtliche)
gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)**

Hiermit bestätigen wir, dass

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

in unserer Einrichtung entsprechend § 30a Abs. 2 BZRG ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung bitten wir, von einer Gebührenerhebung für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses aus Billigkeitsgründen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum

Unterschrift

(13) Muster zur Bestimmung der verantwortlichen Person

§ 4 Abs. 5 des Bischöflichen Gesetzes besagt, dass für die Sichtung bzw. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ein im Geltungsbereich bzw. Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers Verantwortlicher/eine Verantwortliche zu bestimmen ist. Die Entgegennahme der erweiterten Führungszeugnisse und die damit verbundene Sichtung und Erfassung der benannten Daten in einer Liste oder wahlweise Ablage in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte darf dabei nur und ausschließlich vom Verantwortlichen/der Verantwortlichen erfolgen und ist vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen.

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

für die Einsichtnahme und Entgegennahme sowie Erfassung der erweiterten Führungszeugnisse sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen zuständig ist.

Ort und Datum

Unterschrift

(14) Mustererklärung zur Verschwiegenheit für die verantwortliche Person nach § 4 Abs. 5 des Bischöflichen Gesetzes

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____ ,

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit in der Form der Anforderung und vor allem Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse als verantwortliche Person mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichte ich Sie hiermit auf die Wahrung des Datengeheimnisses.

Es ist Ihnen nach § 4 KDO (Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz) untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Damit sind nach § 2 Abs. 1 KDO Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener) gemeint. Ob die infrage stehende Information schützenswert erscheint oder nicht, ist unbeachtlich. Diese Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Die Verletzung des Datengeheimnisses kann eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und kann entsprechende Konsequenzen haben.

Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens reichen Sie bitte an die Personalabteilung zurück.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten

(16) Musterverhaltenskodex mit Zustimmungserklärung bei fehlendem Verhaltenskodex vor Ort

Die angefügte Langfassung findet z. B. Verwendung, wenn kein Verhaltenskodex für den Bereich vorliegt, in dem Mitarbeitende oder Ehrenamtliche eingesetzt werden sollen.

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz

der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

Ort und Datum

Unterschrift

(17) Musterverhaltenskodex mit Zustimmungserklärung **bei Vorhandensein eines Verhaltenskodex bei dem Träger/der Einrichtung**

(Dieses Muster zeigt eine Verpflichtungserklärung, die im zweiten Absatz eine Selbstaussageerklärung beinhaltet. Sie setzt voraus, dass ein Verhaltenskodex für den Bereich vorliegt, in dem der/die Mitarbeitende oder der/die Ehrenamtliche tätig werden soll)

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege meines Trägers/meiner Einrichtung zu beachten und umzusetzen.

Für den Fall, dass wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

(18) Handreichung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Abgrenzung und damit Festlegung, wer ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen muss, erfolgt anhand folgender Prüfkriterien:

Art, Intensität und Dauer

Art: Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i. d. R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- und Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i. d. R. erfüllt.

Intensität: Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität stehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o. g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

Dauer: Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.

Wann liegt eine ehrenamtliche Tätigkeit vor? Abgrenzungskriterien:

- bei Unentgeltlichkeit,
- bei freier Zeiteinteilung,
- Freiwilligkeit, Engagement ohne Zwang,
- unterliegt nicht dem Arbeits- und Dienstrecht,
- keine Weisungsgebundenheit,
- Vereinbarungen zur Aufgabengestaltung erfolgen auf freiwilliger Basis,
- Ungebundensein an berufspolitische Anforderungen

Legende:

hellgrau = es braucht kein eFZ vorgelegt werden, wenn tatsächlich kein Kontakt mit Kindern- und Jugendlichen besteht

mittelgrau = hier kann ein eFZ vorgelegt werden; eine aufsichtsrechtliche Vorgabe oder Empfehlung der Verwaltung besteht nicht; die Entscheidung über die Einholung ist örtlich selbst zu treffen und zu begründen

dunkelgrau = hier muss ein eFZ vorgelegt werden

Die nachfolgende Auflistung ist hinsichtlich der ehrenamtlichen Tätigkeitsfelder nicht abschließend. Sollten in der vorliegenden Aufstellung einzelne ehrenamtliche Tätigkeiten nicht benannt sein, so sollte versucht werden, diese unter artverwandten Tätigkeitskategorien dieser Auflistung zu subsumieren oder eine eigene Abgrenzung anhand der Definitionen bzw. o. g. Prüfkriterien vorzunehmen.

Kategorie	Organisation/Verband/Gremium	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Art	Machtverhältnis/Autoritätsverhältnis	Altersunterschied zw. tätiger Person und Kindern oder Jugendlichen	Besondere Abhängigkeit	Intensität Gruppenarbeit oder Einzelfallarbeit	Ort: öffentlich/privat	Grad der Intimität	Dauer	Ergebnis
Leitungsaufgaben/ Kirchengemeinderat/ Ausschüsse	Kirchengemeinderatsmitglied/auch in deren Ausschüssen/Leitungs- und Vertretungsaufgaben auf Dekanats- oder Diözesanebene (ausgenommen Jugendausschuss)	nein bzw. eher selten bis gar nicht	wenn Kontakt entsteht, dann ist ein Autoritätsverhältnis gegeben	ja	ja	nein	gemeinsam oder Einzelfallarbeit; bei- des möglich	öffentlich	gering	wenn Kontakt entsteht, dann wahrscheinlich unterschiedlicher Natur	nein
	Leitung von Verbänden (Vorstände)	nein bzw. selten	ja	ja	ja	nein	gemeinsam	öffentlich	gering	wenn Kontakt, dann wahrsch. unterschiedlicher Natur	nein
liturgische Dienste	Kommunionshelfer/in	ja	vielleicht	ja	ja	nein	gemeinsam	öffentlich	gering	längerer Kontakt während Vorbereitungszeit	kann eingeholt werden
	Lektor/in	vielleicht	vielleicht	ja	ja	nein	gemeinsam	öffentlich	gering	wenn überhaupt, dann eher kurzer Kontakt	kann eingeholt werden
	Kantor/-in	ja	vielleicht	ja	ja, kann sein	nein	gemeinsam	öffentlich/außer wenn Proben privat stattfinden	gering	ggf. regelmäßig	kann eingeholt werden
Gottesdienst und Kirchenmusik	Leiter/in einer Wortgottesdienstfeier	ja	vielleicht	ja	ja	nein	eher gemeinsam	öffentlich	gering	eher kurzer Kontakt	kann eingeholt werden
	Mitarbeiter/-in in einem Kinder-/Familien- u. Jugendgottesdienstteam	ja	vielleicht	ja	ja, kann sein	ja	gemeinsam	öffentlich/außer wenn Proben privat stattfinden	gering	regelmäßig	ja, muss eingeholt werden
	Mitarbeiter in jugendspirituellen Zentren/Jugendkirche	ja	vielleicht	ja	ja, kann sein	ja	gemeinsam	öffentlich	gering/mittel	untersch. Natur	ja, muss eingeholt werden
	Mitarbeiter in geistlichen Zentren	kann sein	vielleicht	ja	ja	vielleicht	gemeinsam	öffentlich	gering/mittel	untersch. Natur	kann eingeholt werden
	Mitarbeiter/-in in sonstigen Gottesdienstteams (Kosenkranz, Andachten, Wallfahrten)	kann sein	nein	ja, kann sein	ja, kann sein	nein	gemeinsam	öffentlich	gering	eher kurzer Kontakt	nein
	Mitarbeiter beim jakobus- oder Martinusweg	ja	nein	ja, kann sein	ja, kann sein	nein	gemeinsam	öffentlich	gering	ggf. längerer Kontakt	kann eingeholt werden
	Zuständige/r für Kirchenschmuck	nein bzw. selten	nein	ja, kann sein	ja, kann sein	nein	Einzelfallarbeit	öffentlich	gering	wenn überhaupt, dann nur kurzer Kontakt	nein
	Ober-Ministrant/in, Ministrantenleiter/in	ja	ja	ja, eventuell ein paar Jahre	ja, eventuell ein paar Jahre	teilweise ja	gemeinsam/Gruppenarbeit	öffentlich	mittel	regelmäßiger Kontakt	ja, muss eingeholt werden ab 16 Jahren
	Ehrenamtliche Mesner/in	ja	vielleicht	ja, kann sein	ja, kann sein	nein	Einzelfallarbeit	öffentlich/Sakristei	mittel	regelmäßiger Kontakt	ja, muss eingeholt werden

Kategorie	Organisation/Verband/Gremium	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Art	Machtverhältnis/Autoritätsverhältnis	Altersunterschied zw. tätiger Person und Kindern oder Jugendlichen	Besondere Abhängigkeit	Intensität	Ort: öffentlich/privat	Grad der Intimität	Dauer	Ergebnis
	Organist/in	kann sein	vielleicht		ja, kann sein	nein		öffentlich	gering	untersch. Natur	kann eingeholt werden
	Leiter/in vom Jugendhören	ja	ja		ja	teilweise ja	gemeinsam	kommt auf die Übungs- bzw. Proberäume an	mittel	regelmäßiger Kontakt	ja, muss eingeholt werden
	Leiter/in sonstiger Chöre oder Leiter/in einer Band/Instrumentalgruppe	ja, kann sein	nein		kann sein	nein	gemeinsam	kommt auf die Übungs- bzw. Proberäume an	gering/mittel	regelmäßiger Kontakt	kann eingeholt werden
	jedes andere Mitglied (ohne Leitungsfunktion) in einem Kirchenchor, Jugendchor, Singkreis, Band oder Instrumentalgruppe	ja, kann sein	nein		kann sein	nein	gemeinsam	kommt auf die Übungs- bzw. Proberäume an	gering	regelmäßiger Kontakt	nein, die einzelnen Chormitglieder müssen kein erw. FZ vorlegen
Kinder- und Jugendarbeit	Gruppenleiter/in in der Kinder- und Jugendarbeit	ja	ja		ja	teilweise ja	gemeinsam	kommt auf die Räumlichkeiten an	mittel/hoch	regelmäßiger Kontakt	ja, muss eingeholt werden
	Mitarbeiter bei Gruppenleiterschulungen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen	ja	ja		ja	teilweise ja	gemeinsam		mittel/hoch	regelmäßiger Kontakt	ja, muss eingeholt werden
	Jugendbegleiter an Schulen oder Schülermentoren und Ähnliches	ja	ja		ja	teilweise ja	gemeinsam	kommt auf die Räumlichkeiten an	mittel/hoch	regelmäßiger Kontakt	ja, muss eingeholt werden
	Begleiter und Verantwortliche bei der Sternsingeraktion oder sonstigen Jugendaaktionen	ja	ja		ja	teilweise ja	gemeinsam	eher öffentlich	mittel/hoch	regelmäßiger Kontakt	ja, muss eingeholt werden
	Mitarbeiter in Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (außer ständigen Gruppen)	ja	kann sein		ja	teilweise ja	gemeinsam	kommt auf die Räumlichkeiten an	mittel/hoch	regelmäßiger Kontakt	kann eingeholt werden
	Leiter und Verantwortliche bzw. Betreuer bei Freizeiten und Erholungsmaßnahmen	ja	ja		ja	ja	sowohl gemeinsam als auch Einzel-fallarbeit	öffentlich	mittel/hoch	kann auch über längeren Zeitraum oder über Nacht sein	ja, muss eingeholt werden
	Sämtliche ehrenamtliche Tätigkeiten in und rund um den KiGa, z.B. Lese-Omas	ja, kann sein (ehrenamtliche Renovierungsarbeiten außerhalb der KiGa-Öffnungszeiten an Samstagen könnten aber auch darunter fallen)	ja		ja	teilweise ja	gemeinsam	kommt auf die Räumlichkeiten an	mittel	kann unterschiedlicher Natur sein	kann eingeholt werden

Kategorie	Organisation/Verband/Gremium	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Art	Machtverhältnis/Autoritätsverhältnis	Altersunterschied zw. tätiger Person und Kindern oder Jugendlichen	Besondere Abhängigkeit	Intensität	Ort: öffentlich/privat	Grad der Intimität	Dauer	Ergebnis
	Mitarbeit als Elternhilfe in Kindertagesstätten	ja	ja	ja	ja	ja	Einzelarbeit und gemeinsame Gruppenarbeit	öffentlich	hoch	punktuellem Kontakt als Aushilfe	kann eingeholt werden
	Mitarbeit im Jugendtreff (Thekendienst)	ja	ja	ja	nein	nein	gemeinsam	öffentlich	mittel	ggf. regelmäßiger Kontakt	ja, muss eingeholt werden
	Kassenwart, Material- und Zeitwart, Homepage-Verantwortliche(r) usw.	eher selten	nein	ja	nein	nein	Einzelarbeit	privat	gering/mittel	kurzer Kontakt	kann eingeholt werden
	Mitarbeit bei Aktionen und Projekten wie z.B. Fasnet, 72-Stunden-Aktion, Disko etc.	ja	nein	nein	nein	nein	sowohl gemeinsam als auch Einzelarbeit	öffentlich oder privat	mittel	einmaliger Kontakt, aber über mehrere Stunden	kann eingeholt werden
	Ferienaktionen, Ferienspiele, Stadtrand-erholung	ja	vielleicht	ja	ja	nein	gemeinsam	öffentlich	sehr hoch	längerer Kontakt zumindest über mehrere Stunden/ Tage	ja, muss eingeholt werden
	Mitarbeit bei Bildungsmaßnahmen für Minderjährige	ja	vielleicht	ja	nein	nein	Gruppenarbeit	öffentlich	mittel	mehrstündige (eintägige) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit und ohne Übernachtungsmöglichkeiten	ja, muss eingeholt werden
Ständige Gemeindegremien und Gruppen	Gruppenleiter/innen von Erwachsenengruppen und Gruppen, Familienkreisen, Hauskreisen, Gebetskreisen	eher selten	nein	nein	nein	nein	gemeinsam	öffentlich oder privat	gering	unterschiedlich	nein
	Leitung von Spielkreisen, Krabbelgruppen	ja	vielleicht	ja	ja	ja	gemeinsam	öffentlich oder privat	hoch	ggf. regelmäßig	ja, muss eingeholt werden
	Mitarbeit in einem Förderkreis/-verein	ja eventuell, kommt auf Vereinszweck an	vielleicht	ja	nein	nein	gemeinsam	kommt auf die Räumlichkeiten an	gering/mittel	je nach Vereinszweck regelmäßig/selten	kann eingeholt werden
Katechese	ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Taufe	ja	nein, es sind bei den Säuglingen/Kleinkindern ununterbrochen die Eltern anwesend	ja	teilweise ja	teilweise ja		öffentlich	sehr gering	eher kurze Dauer	nein
	ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Erstkommunion	ja	ja	ja	teilweise ja	teilweise ja	gemeinsam/Einzelarbeit	öffentlich	mittel	während Kommunionsvorbereitung, eher längerer Kontakt	kann eingeholt werden

Kategorie	Organisation/Verband/Gremium	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Art	Machtverhältnis/Autoritätsverhältnis	Altersunterschied zw. tätiger Person und Kindern oder Jugendlichen	Besondere Abhängigkeit	Intensität	Ort: öffentlich/privat	Grad der Intimität	Dauer	Ergebnis
	Ehrenamtliche Mitarbeit bei der Firmung	ja	ja	ja	ja	teilweise ja	gemeinsam	öffentlich	mittel	während Firmvorbereitung eher längerer Kontakt	kann eingeholt werden
	Leitende ehrenamtliche Mitarbeit bei Kommunion- und Firmvorbereitung (z.B. Kommunionswater/-mutter)	ja	ja	ja	ja	ja	gemeinsam	öffentlich	mittel	während jeweiliger Vorbereitungszeit	ja, muss eingeholt werden
	Sonstige ehrenamtliche Mitarbeit bei der Katechese (Erwachsenen Katechese, Glaubenskurse, Ehevorbereitung)	eher selten	nein	nein	nein	nein	gemeinsam	öffentlich	gering	kurz	nein
Caritas	Mitarbeit bei Besuchsdiensten bei alten und kranken Menschen (Krankenhaus bzw. Kinderstation ausgenommen)	eher selten	nein	nein	nein	nein	einzeln	öffentlich	gering	kurz	nein
	Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe	sofern im betreuten Haushalt Kinder vorhanden sind	vielleicht	ggf. ja	nein	nein	Einzelfallarbeit	wenn Kontakt stattfindet, dann in privaten Räumlichkeiten	mittel/hoch	ggf. regelmäßig	ja, muss eingeholt werden
	Mitarbeit in der Trauerpastoral	kann sein, aber selten	nein	ggf. ja	nein	nein	Einzelfallarbeit	öffentlich und privat möglich	gering	vereinzelter, nicht planbarer Kontakt	kann eingeholt werden
	Mitarbeit in der Hospizarbeit	kann sein, selten	nein	ggf. ja	nein	nein	Einzelfallarbeit	öffentlich und privat möglich	gering	vereinzelter, nicht planbarer Kontakt	kann eingeholt werden
	Mitarbeit in einem Kinderhospiz	ja	nein	ja	ja	ja	Einzelfallarbeit	öffentlich und privat möglich	mittel/hoch	nicht planbarer Kontakt, der länger andauern kann	ja, muss eingeholt werden
	Leiter von Selbsthilfegruppen für Kinder und Jugendliche	ja	ja	ja	ja	teilweise ja	sowohl gemeinsam als auch Einzelfallarbeit	öffentlich und privat möglich	mittel/hoch	nicht planbarer Kontakt, der länger andauern kann	ja, muss eingeholt werden
	Mitarbeiter in der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit	ja	nein	ja	ja	teilweise ja	gemeinsam oder Einzelfallarbeit	kommt auf die Räumlichkeiten an	mittel/hoch	regelmäßiger Kontakt	ja, muss eingeholt werden
	Mitarbeit an sozialen Brennpunkten	ja vielleicht, wenn Kinder und Jugendliche sozial betroffen sind	nein	ggf. ja	nein	nein	gemeinsam oder Einzelfallarbeit	öffentlich	mittel/gering	vereinzelte/ggf. auch öfter	kann eingeholt werden

Kategorie	Organisation/Verband/Gremium	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Art	Machtverhältnis/Autoritätsverhältnis	Altersunterschied zw. tätiger Person und Kindern oder Jugendlichen	Besondere Abhängigkeit	Intensität	Ort: öffentlich/privat	Grad der Intimität	Dauer	Ergebnis
	Mitarbeit in der Begleitung von Menschen in besonderen Lebenssituationen, z. B. in der Notfallseelsorge	ja, vielleicht, wenn Jugendl. bspw. Notfallseelsorge brauchen	nein	ggf. ja	nein	Einzelfallarbeit	öffentlich und privat möglich	mittel/gering	nicht planbarer Kontakt, der länger andauern kann	kann eingeholt werden	
	Mitarbeit in der Telefonseelsorge	kann sein	kann sein	ggf. ja	nein	Einzelfallarbeit	privat	kann hoch sein	nicht planbarer Kontakt, der länger andauern kann	kann eingeholt werden	
	Mitarbeit in Behinderteneinrichtungen für Kinder und Jugendliche	ja	ja	ggf. ja	ggf. ja	Einzelfallarbeit/gemeinsam	öffentlich und privat möglich	kann hoch sein	kann regelmäßig sein	ja, muss eingeholt werden	
	Mitwirkung im Freundeskreis Asyl	kann sein	vielleicht	ggf. ja	ggf. ja	Einzelfallarbeit/gemeinsam	öffentlich und privat möglich	Einzelfallarbeit/gemeinsam	kann regelmäßig sein	kann eingeholt werden	
	Mitarbeit in anderen Feldern, z. B. der City-pastoral	kann sein	vielleicht	ggf. ja	ggf. ja	Einzelfallarbeit/gemeinsam	öffentlich	Einzelfallarbeit/gemeinsam	kann regelmäßig sein	kann eingeholt werden	
	Mitarbeit an Orten des Zuhörens	kann sein	vielleicht	ggf. ja	ggf. ja	Einzelfallarbeit/gemeinsam	öffentlich und privat möglich	kann hoch sein	kann regelmäßig sein	kann eingeholt werden	
	Mitarbeit in der Bahnhofsmission (z. B. bei Angeboten »Kids on Tour«)	kann sein	vielleicht	ggf. ja	ggf. ja	Einzelfallarbeit/gemeinsam	öffentlich und privat möglich	kann hoch sein	kann regelmäßig sein	kann eingeholt werden	
	Mitarbeit in Tafelläden, Vesperkirchen und bei ähnlichen Aktionen	kann sein	vielleicht	ggf. ja	ggf. ja	gemeinsam	öffentlich	mittel/gering	kann regelmäßig sein	kann eingeholt werden	
	Mitarbeit in der Flüchtlingsarbeit	ja	ja	ggf. ja	ja	Einzelfallarbeit/gemeinsam	öffentlich und privat möglich	kann hoch sein	kann regelmäßig sein	kann eingeholt werden	
	Mitarbeit in Hausaufgabenbetreuung	ja	vielleicht	ggf. ja	ggf. ja	Einzelfallarbeit	öffentlich oder privat möglich	kann hoch sein	kann regelmäßig sein	kann eingeholt werden	
Erwachsenenbildung	Mitarbeiter/Honorkräfte/Betreuer usw. bei Veranstaltungen (Adventswochenende, Skifreizeit, Familienfreizeiten, Trauergemeinschaften für Kinder, Treffs für Alleinerziehende, Vater-Kind-Wochenende, Großeltern-Enkel-Treffen, Jahreswechsel für Familien, Jugendfestivals u.v.m)	ja, da gerade auch viele Veranstaltungen für Kinder angedacht sind, ansonsten sind auch andere Veranstaltungen der KEB für Kinder und Jugendliche offen	vielleicht	ggf. ja	ggf. ja	Einzelfallarbeit und gemeinsame Gruppenarbeit	öffentlich/privat	kann hoch sein	teilweise über mehrere Tage oder als regelmäßige Veranstaltung	ja, muss eingeholt werden	
	Mitarbeit in der Pfarrbücherei	kann sein	vielleicht	ggf. ja	ggf. ja	Einzelfallarbeit	öffentlich	kann hoch sein	kann regelmäßig sein	kann eingeholt werden	
	Referenten (Seminare)	kann sein	vielleicht	ggf. ja	ggf. ja	Einzelfallarbeit	öffentlich	kann hoch sein	Seminar-dauer	kann eingeholt werden	

Kategorie	Organisation/Verband/Gremium	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Art	Machtverhältnis/Autoritätsverhältnis	Altersunterschied zw. tätiger Person und Kindern oder Jugendlichen	Besondere Abhängigkeit	Intensität	Ort: öffentlich/privat	Grad der Intimität	Dauer	Ergebnis
	Kirchenführungen und Mitarbeit bei sonstigen kulturellen Angeboten	kann sein	vielleicht		ggf. ja	ggf. ja	gemeinsam	öffentlich	kann hoch sein	kann regelmäßig sein	kann eingeholt werden
	Vor Ort jeweils, bspw. Hilfe bei Behörden-gängen, Bewerbungsberatung u.v.m.	kann sein	nein	kann sein	nein	nein	Einzelfallarbeit	privat	mittel	kann regelmäßig sein oder einmaliger Kontakt über mehrere Stunden	kann eingeholt werden
Andere Tätigkeitsfelder ehrenamtlicher Tätigkeit	Mitarbeit im gemeindlichen Besuchsdienst (Neuzugezogene, Jubilare...)	kann sein, eher selten	nein	kann sein	nein	nein	Einzelfallarbeit	privat	gering	kurzer Kontakt	kann eingeholt werden
	Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Pressearbeit, Verteiler des Pfarrbriefs...)	kann sein, eher selten	nein	kann sein	nein	nein	Einzelfallarbeit	privat	gering	wenn, dann nur kurzer Kontakt	nein
	Mitarbeit in der Ökumene	kann sein	nein	kann sein	nein	nein	Gruppenarbeit	öffentlich	gering	wenn, dann nur kurzer Kontakt	kann eingeholt werden
	Mitarbeit bei Gemeindefesten und -basaren	kann sein	nein	kann sein	nein	nein	Gruppenarbeit	öffentlich	gering	wenn, dann nur kurzer Kontakt	kann eingeholt werden
	Mitarbeit bei handwerklichen Aufgaben und Bauarbeiten	eher selten	nein	kann sein	nein	nein	Gruppenarbeit	öffentlich	gering	wenn, dann nur kurzer Kontakt	kann eingeholt werden

BO-Nr. 1368 – 19.03.12
PfReg. M 1.8

**(19) Rahmenordnung zur Abstimmung der
Zusammenarbeit der Kommission sexueller
Missbrauch (KsM) mit Kommissionen
oder Beauftragten der rechtlich
selbstständigen Einrichtungen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

§ 1

***Zuständigkeit der Kommission sexueller Missbrauch
(KsM)***

Die von Bischof Dr. Gebhard Fürst im Oktober 2002 eingesetzte „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM) (KABl. Nr. 14 vom 10. Oktober 2002, S. 187) übernimmt die Funktion, die in den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Beauftragten vorgesehen ist (siehe KABl. Nr. 13 vom 15. Oktober 2010).

§ 2

***Regelungen der Kommissionen bzw. Beauftragten
der rechtlich selbstständigen Einrichtungen***

Die Regelungen der Kommissionen bzw. Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Diözesanbischofs.

§ 3

***Berichtspflicht gegenüber der Kommission sexueller
Missbrauch (KsM)***

Die Kommissionen bzw. Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen wie z. B. des Diözesan-Caritasverbandes, der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder des Bischöflichen Jugendamtes sind unbeschadet der Berichtspflicht gegenüber dem Diözesanbischof verpflichtet, die Kommission sexueller Missbrauch (KsM) über Vorfälle, die sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich ereignen, sowie über die bereits eingeleiteten und beabsichtigten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

Hierfür ist das nachstehende Formular zu verwenden.

Die Kommissionen bzw. Beauftragten sind verantwortlich für die Aufklärung des Sachverhalts und die eingeleiteten und beabsichtigten Maßnahmen.

Die Kommissionen bzw. Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen können sich zur Beratung an die Kommission sexueller Missbrauch (KsM) wenden.

§ 4

***Interventionsrecht der Kommission sexueller
Missbrauch (KsM)***

Es ist der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) unbenommen, sich zu den Maßnahmen, die die Kommissionen bzw. die Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen vorgesehen haben, dem Diözesanbischof gegenüber zu äußern und Empfehlungen auszusprechen.

Über das weitere Vorgehen entscheidet der Diözesanbischof.

§ 5

Inkrafttreten/Verlängerung

Die vorstehende Rahmenordnung ist am 24. November 2010 ad experimentum für ein Jahr in Kraft getreten (siehe KABl. Nr. 16 vom 15. Dezember 2010). Sie wird mit Wirkung zum 15. März 2012 unbefristet verlängert.

Rottenburg, den 14. März 2012

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

(20) Formular für den Bericht an die Kommission sexueller Missbrauch

VERTRAULICH

An die
Kommission sexueller Missbrauch
Geschäftsstelle
Postfach 9
72101 Rottenburg

1. Berichterstatter	
2. Betroffene Einrichtung	
3. Sachverhalt	
4. Ergebnis der Ermittlungen	
5. Eingeleitete Maßnahmen	
6. Staatsanwaltschaft eingeschaltet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
7. Bischof informiert <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Datum	Unterschrift

(21) Beratung bei Vermutung eines sexuellen Missbrauchs oder Grenzübergreifen

Wenn Sie Situationen wahrnehmen, die mit sexuellem Missbrauch zu tun haben könnten, lassen Sie sich zunächst fachlich beraten, um sich über die nächsten Schritte klar zu werden! Unternehmen Sie bitte nichts Unüberlegtes auf eigene Faust!

(Wenn sich der Verdacht bestätigt, dass ein/e haupt- oder ehrenamtliche/r kirchliche/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin [in einer Kirchengemeinde oder Einrichtung] sexuellen Missbrauch begangen haben könnte, ist die diözesane „Kommission sexueller Missbrauch“ oder die trügereigene Meldestelle zu informieren. s. o.)

→ Die **Beratungsstellen der Psychologischen Familien- und Lebensberatung (PFL)** in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind in allen Dekanaten vertreten und stellen ein umfassendes psychologisches Beratungsangebot zur Verfügung. In der Regel arbeiten in diesen Beratungsstellen „insofern erfahrene Fachkräfte“ (nach § 8a SGB VIII), die kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung unterstützen.

Die Beratungsstellen unterstützen auch Betroffene und ihre Familien psychologisch und bieten z. T. Supervision für Mitarbeiter/innen an.

Weitere Informationen auf:

<http://www.drs.de/rat-und-hilfe/psychologische-beratungsstellen.html>

→ In der **kirchlichen Jugendarbeit** stehen Ihnen – auch beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung allgemein – die Ansprechpartner/innen des Kinderschutz-Teams des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ täglich, auch am Wochenende, zwischen 8 und 20 Uhr zur Verfügung:

Mobil-Tel.: 0151 53781414

E-Mail: [kinderschutz\(at\)bdkj.info](mailto:kinderschutz(at)bdkj.info)

→ Bei Fällen im **Bereich der Kindertagesstätten** sind die Fachberatungen des Landesverbandes Kath. Kindertagesstätten e. V. ansprechbar:

Nähere Informationen auf:

<http://www.lvkita.de/dienststellen.html>

Im **Stadtdekanat Stuttgart** wenden Sie sich bitte an die:

Fachberatung für katholische Kindertagesstätten

Caritasverband Stuttgart e. V.

Strombergstraße 11

70188 Stuttgart

Tel.: 0711 248929-42, -43, -48

www.caritas-stuttgart.de/67798.html

→ **Im Bereich des Caritasverbandes:**

Stabsstelle „Schutz vor sexuellem Missbrauch“

beim Diözesan-Caritasverband

Strombergstraße 11

70188 Stuttgart

www.caritas-gegen-missbrauch.de

Tel.: 0800 4300-400

Wenn Sie den Eindruck haben, dass eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter einer caritativen Einrichtung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sich sexuell übergriffig bzw. grenzmissachtend verhalten hat, nehmen Sie bitte unter 0800 4300-400 oder über [www.caritas-gegen-](http://www.caritas-gegen-missbrauch.de)

[missbrauch.de](http://www.missbrauch.de) umgehend Kontakt mit der Stabsstelle „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ auf.

Der Interventionsbeauftragte des Diözesan-Caritasverbandes arbeitet ehrenamtlich und verbürgt sich für die schnelle Bearbeitung des Anliegens. Sie werden fachlich beraten und unterstützt, um die übergriffige Situation umgehend zu beenden und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die die Betroffenen schützen.

→ **Im Bereich der Katholischen Schulen:**

Kommission Sexueller Missbrauch

Stiftung Katholische Freie Schule

Geschäftsführung

Bischof-von-Keppeler-Straße 5

72108 Rottenburg

Tel. 07472 9878-861

Fax 07472 9878-888

→ **Im Bereich der Ordensgemeinschaften in der Diözese:**

Ansprechpersonen der Ordensgemeinschaften entnehmen Sie bitte der jeweiligen Homepage oder der Homepage der Diözese Rottenburg-Stuttgart, „Hilfe bei Missbrauch“.

→ Die Beratung im Verdachtsfall kann auch durch nichtkirchliche Einrichtungen erfolgen. In den meisten Landkreisen existieren **spezialisierte Fachberatungsstellen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch** in unterschiedlicher Trägerschaft, deren Expertise genutzt werden sollte.

→ Die **Jugendämter der Landkreise** sind dazu verpflichtet, freie Träger bei der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung zu beraten, und sind bei Bedarf ebenfalls anzufragen.

Weitere Informationen unter:

www.drs.de/rat-und-hilfe/praevention-kinder-und-jugendschutz.html

oder direkt bei der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat.

(22) Maßgebliche Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt:

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 StGB	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Förderung des Menschenhandels
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)